

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
1999/C 215/01	Von der französischen Regierung an den Rat gerichtete Notifizierung vom 29. März 1999 einer Erklärung nach Artikel 1 Buchstabe j) und Artikel 97 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	1
	Kommission	
1999/C 215/02	Euro-Wechselkurs	2
1999/C 215/03	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	3
1999/C 215/04	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug ⁽¹⁾	4
1999/C 215/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1631 — Suez Lyonnaise/Nalco) ⁽¹⁾	5
1999/C 215/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1601 — AlliedSignal/Honeywell) ⁽¹⁾	6

I

(Mitteilungen)

RAT

VON DER FRANZÖSISCHEN REGIERUNG AN DEN RAT GERICHTETE NOTIFIZIERUNG

vom 29. März 1999

einer Erklärung nach Artikel 1 Buchstabe j) und Artikel 97 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

(1999/C 215/01)

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 Buchstabe j) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, erklärt die französische Regierung, daß diese Verordnung auf folgende Versorgungssysteme Anwendung findet:

- auf das betriebliche Altersversorgungssystem für Arbeitnehmer der Vereinigung für das betriebliche Altersversorgungssystem für Arbeitnehmer „Association pour le régime de retraite complémentaire des salariés“, (ARRCO), wie es in der Vereinbarung, die am 8. Dezember 1961 von den nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen unterzeichnet worden ist, ihren Anhängen und Zusatzvereinbarungen festgelegt worden ist;
- auf das betriebliche Altersversorgungssystem für Angestellte der unteren und mittleren Leitungsebene des Allgemeinen Verbandes der Versorgungseinrichtungen der Angestellten der unteren und mittleren Leitungsebene („Association gé-

nérale des institutions de retraite des cadres“, AGIRC), das im nationalen Tarifvertrag betreffend die Rente und die Versorgung der Angestellten der unteren und mittleren Leitungsebene, der von den nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen am 14. März 1947 unterzeichnet worden ist, seinen Anhängen und Zusatzverträgen festgelegt worden ist, mit Ausnahme des Artikels 7 (Versorgungsleistungen) des genannten Tarifvertrags.

Die genannte Verordnung wird auf diese beiden Regelungen ab dem 1. Januar 2000 angewandt werden.

Die französische Regierung wird die Kommission ersuchen, dem Rat nach Artikel 42 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Änderungen an bestimmten Anhängen der genannten Verordnung vorzuschlagen, um ihre Anwendung auf die in dieser Erklärung genannten betrieblichen Altersversorgungssysteme zu erleichtern und anzupassen.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Juli 1999

(1999/C 215/02)

1 Euro	=	7,4443	Dänische Kronen
	=	324,9	Griechische Drachmen
	=	8,8055	Schwedische Kronen
	=	0,668	Pfund Sterling
	=	1,0627	US-Dollar
	=	1,6038	Kanadische Dollar
	=	124,27	Yen
	=	1,6	Schweizer Franken
	=	8,3275	Norwegische Kronen
	=	77,90325	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,648	Australische Dollar
	=	2,0292	Neuseeland-Dollar
	=	6,51860	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(1999/C 215/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
1999/293/A	Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die befristete Zulassung des Fangsystems „MUGRO-Polypropylen/Aluminium-Abgasleitung“	27.9.1999
1999/294/A	Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die befristete Zulassung des Fangsystems „Konzentrische MUGRO-Zuluft/Abgasleitung Polypropylen/Stahlblech/Aluminium“	27.9.1999
1999/295/A	Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die befristete Zulassung von Trox-Brandschutzklappen	27.9.1999
1999/296/A	Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die befristete Zulassung des Fangsystems „Rehau-Abgassystem“	27.9.1999
1999/297/NL	Subventionsregelung für die Sanierung bleihaltiger Trinkwasserleitungen	23.6.1999
1999/298/NL	Verordnung betreffend eine Regelung in bezug auf die Bezuschussung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu den Kosten der Ortung oder Räumung von Sprengstoffen aus dem Zweiten Weltkrieg (Verordnung über die Bezuschussung für die Räumung von Sprengstoffen aus dem Zweiten Weltkrieg von 1999)	27.9.1999
1999/299/NL	Verordnung des Marktverbands für Vieh und Fleisch über die Eigenkontrolle des Verbots des Einsatzes bestimmter Stoffe bei Rindern	24.9.1999
1999/300/NL	Mitteilung an die Schifffahrt 324/1999 zur Änderung der Mitteilung an die Schifffahrt 213/1987 über Vorschriften für Geräuschpegel an Bord von Schiffen (Staatsanzeiger 132) (Erweiterung des Geltungsbereichs)	24.9.1999
1999/301/NL	Verordnung der Zentralgenossenschaft für Ackerbau zum Kartoffelkrebs von 1999	24.9.1999
1999/276/NL	Verordnung zur Bestimmung der abschreibungsfähigen Umweltinvestitionen	29.6.1999
1999/277/NL	Verordnung über Hygienevorschriften in der Putenzucht von 1999	20.9.1999

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (Abl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug⁽¹⁾

(1999/C 215/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

OEN ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 71-1:1988	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften	1988
CEN	EN 71-1:1998	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften	1998

(1) OEN (Europäische Normungsgremien):

- CEN (Europäisches Komitee für Normung), rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19.
- CENELEC (Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung), rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19.
- ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsstandard), BP 152, F-06561 Valbonne Cedex, Tel. (33-4) 92 94 42 12, Fax (33-4) 93 65 47 16.

HINWEIS:

- Auskunft über die Verfügbarkeit der Normen kann bei den europäischen oder den nationalen Normungsgremien eingeholt werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 94/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG⁽³⁾, befindet.
- Die Veröffentlichung der Bezugsnummern im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, daß die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

Diese Veröffentlichung betrifft nicht den in Nummer 4.20 d) der Norm EN 71-1:1998 genannten C-bewerteten Emissions-Spitzen Schalldruckpegel, der von einem Spielzeug erzeugt wird, das Amorces verwendet, bei dem aufgrund dieser Veröffentlichung nicht davon ausgegangen werden kann, daß er der Richtlinie 88/378/EWG genügt.

⁽¹⁾ Abl. L 187 vom 16.7.1988.

⁽²⁾ Abl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽³⁾ Abl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1631 — Suez Lyonnaise/Nalco)**

(1999/C 215/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Juli 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Suez Lyonnaise des Eaux erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Nalco Chemical Co. durch ein öffentliches Übernahmeangebot.

2. Die Anmeldung wurde am 19. Juli 1999 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 20. Juli 1999 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89. Entsprechend wurde die Anmeldung am 20. Juli 1999 wirksam.

3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Suez Lyonnaise des Eaux: vorwiegend tätig in den Bereichen Energie, Wasser, Abfallwirtschaft und Kommunikation;

— Nalco Chemical Co.: vorwiegend im Wasseraufbereitungsbereich tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

5. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1631 — Suez Lyonnaise/Nalco, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1601 — AlliedSignal/Honeywell)**

(1999/C 215/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 15. Juli 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AlliedSignal Inc. fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit dem Unternehmen Honeywell Inc.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AlliedSignal Inc.: Raumfahrterzeugnisse, Autobestandteile und technische Stoffe (Polymer, chemische und elektronische Materialien);

— Honeywell Inc.: Bau-, Industrie-, Raumfahrt- und Flugüberwachung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1601 — AlliedSignal/Honeywell, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.